

Kanton Graubünden

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eigene Beobachtungen und Erfahrungen zum Nachdenken anregen und auf ihren künftigen Hausfrauenberuf vorbereiten.“ Als Lehrstoff wird im Lehrplan für die Sekundarschulen aufgeführt: 1. Klasse: Theoretische und praktische Einführung in die Ordnungs- und Reinigungsarbeiten (Haus, Kleider), Gartenbau. — 2. Klasse: Die Pflichten einer Hausmutter und Haustochter (Wohnung, Kleidung, Kochen). — 3. Klasse: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Einmachen von Obst und Gemüse, Gartenbau.

*

Auch für die *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, doch können diese gemäß Art. 7 der Staatsverfassung den Besuch der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise an den 8. Primarschulkurs an und umfaßt mindestens zwei Halbjahreskurse zu 80—100 Stunden. Wo es geht, soll sie auf vier Halbjahreskurse ausgedehnt werden.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen. Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931. — Lehrplan für die Sekundarschulen vom 17. Mai 1929. — Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.

Der in einigen Gemeinden eingeführte hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) ist nicht gesetzlich verankert. Der Lehrplan für die Bündner Primarschulen verweist die Gemeinden, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen, auf den Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen, der unter den Unterrichtsfächern auch Haushaltungskunde für Mädchen nennt, umschreibt das Unterrichtsziel wie folgt:

Haushaltungskunde (wo das Vorhandensein einer geeigneten Lehrerin die Einführung des Unterrichtes ermöglicht). — Ziel: Weckung und Pflege des Interesses und der Freude an den alltäglichen häuslichen Arbeiten. Hinweis auf Gelegenheiten, sich durch kleine Hilfeleistungen der Umgebung nützlich zu machen. Als Beispiele von Unterrichtsstoffen gibt der Lehrplan der Sekundarschulen an: Unterricht in Hauswirtschaft: Praktische Durchführung der Arbeiten, die zur Instandhaltung von Wohnung, Küche und Schlafräumen täglich nötig sind. — Unterricht im Kochen: Zweckmäßige Zubereitung einzelner Gerichte und einfacher Mahlzeiten mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Produkte. Hinweis auf die Wirkungen ver-

schiedener Ernährungsweisen, auf preiswürdige und wertvolle Nahrungsmittel im Vergleich zu viel gekauften, teuren und dabei minderwertigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Der Stundenplan setzt diesen Unterricht an den deutschen, italienischen und romanischen Schulen in der dritten Sekundarklasse und mit zwei Wochenstunden ein.

*

Für die nachschulpflichtigen Mädchen bestehen, ebenfalls auf der Grundlage der Freiwilligkeit, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die als öffentliche Schulen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates stehen.¹⁾

Die unmittelbare Aufsicht übt der Gemeindegeschulrat, der der Oberaufsichtsbehörde für zweckmäßige Verwendung der Staatsbeiträge und für richtige Rechnungsführung verantwortlich ist. Er kann jedoch die Leitung der Schule einer besonderen Fachbehörde oder einem organisierten Frauenverein übertragen. Die Schuldauer beträgt in der Regel 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es ist jedoch statthaft, die Zahl der Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu verlegen. Der Kanton Graubünden bezahlt vorläufig noch an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, ein Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete, Mobiliaranschaffungen, Verzinsung und Amortisation von Bauschulden nicht in Berechnung gezogen werden dürfen.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen. Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz vom 1. Juni 1865 (Entwurf der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 1937, mit Begleitwort). — Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Der hauswirtschaftliche Unterricht sowohl für die Schülerinnen des schulpflichtigen als auch des nachschulpflichtigen Alters ist bis jetzt im Aargau noch eine Sache der Freiwilligkeit. Er wird vom Bund und vom Kanton subventioniert. Die neue, am 20. Januar 1931 vom Großen Rat angenommene Schulgesetzesvorlage, die jedoch wegen der Ungunst der Verhältnisse dem Volk noch nicht zur Abstimmung unterbreitet wird, enthält als wesentliche Neuerung die Mädchenfortbildungsschule, deren Organisation grundsätzlich derjenigen der Knabenfortbildungsschule (Bürgerschule) zu entsprechen hätte. Ferner reihen die §§ 19, 24 und 27 des neuen Schulgesetzes den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die obligatorischen Fächer der Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen ein. Es scheint jedoch, daß bei der Aufnahme dieser

¹⁾ Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.